



12. Mai 2021

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	7
4.1	Artikel 13a Forstliche Bauten und Anlagen	7
5	Auswirkungen	8
5.1	Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden	8
5.2	Weitere Auswirkungen	8

1 Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative von Siebenthal 16.471 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen» forderte die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen, damit Wald für die Realisierung von Holzindustrieinvestitionen erleichtert werden kann. Im Rahmen ihrer Behandlung, war die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) nach der Annahme des Geschäfts im Nationalrat der Ansicht, dass dieser Ansatz zu weit ginge. Die parlamentarische Initiative forderte die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen, damit Wald für die Realisierung von Holzindustrieinvestitionen erleichtert werden kann. Die UREK-S war der Auffassung, dass Infrastrukturen zur Holzverarbeitung und die Lagerung von verarbeiteten Produkten als Industriebauten nicht in den Wald gehören und hat der parlamentarischen Initiative 16.471 keine Folge gegeben. Um dem Bedarf nach verbesserten Rahmenbedingungen für die Wald- und Holzbewirtschaftung entgegenzukommen, vor allem in Anbetracht der ausserordentlichen Holz mengen nach vermehrt zu erwartenden Extremereignissen wie Sturm, Trockenheit und Borkenkäferbefall, sprach sie sich hingegen für die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit von Rundholzlagern als zonenkonforme forstliche Bauten im Wald aus. Die UREK-S reichte am 30. August 2018 die entsprechende Motion 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung» ein. Sie beantragt damit die Ergänzung des Artikels 13a in der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) zu Bauten und Anlagen im Wald um die Möglichkeit zur Realisierung von Rundholzlagern.

Der Ständerat gab bei der Behandlung dieser beiden Geschäfte der parlamentarischen Initiative 16.471 keine Folge und nahm die Motion 18.3715 der UREK-S an. Im Rahmen der Beratung der Motion 18.3715 im Nationalrat wurde der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Rundholzlagern diskutiert. Es setzte sich die Meinung durch, dass an der bestehenden Regelung von Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) festgehalten werden soll und im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen nach wie vor einheitlich für das gesamte Waldareal und im Rahmen des kantonalen Vollzugs restriktiv unter konsequenter Prüfung von Alternativen gehandhabt werden. Am 12. September 2019 beschloss auch der Nationalrat die Annahme der Motion. Somit wurde der Auftrag an den Bundesrat überwiesen, die WaV entsprechend anzupassen.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Annahme der Motion durch beide Räte wird der Bundesrat beauftragt, in der WaV die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird.

Rundholzlager sind Lagerplätze für die Bündelung von Rundholz (unverarbeitetes Holz) aus Wäldern der Region, welche durch Waldeigentümer und Sägereien genutzt werden können. Dies mit dem Zweck, aufbereitete Mengen aus der Waldbewirtschaftung sinnvoll zu bündeln und die koordinierte Versorgung der Holzverarbeitung sicherzustellen und im Hinblick auf zukünftig vermehrt zu erwartende Extremereignisse wie Stürme, Trockenheit und Borkenkäferbefall und den dadurch anfallenden ausserordentlich grossen Holzmassen. Synergien zu weiteren Bereichen wie die direkte Nähe zu Holzverarbeitenden Betrieben, notwendige Waldschutzmassnahmen und weitere regionale Bedürfnisse sind zu berücksichtigen. Wenn immer möglich soll aufbereitetes Rundholz direkt oder aus solchen Lagern gestaffelt und rechtzeitig der Verarbeitung zugeführt werden.

Mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des WaG sowie Artikel 13a und Artikel 14 Absatz 1 der WaV bestehen im Waldgesetz und in der Waldverordnung bereits Artikel zu forstlichen Bauten und Anlagen, welche mit einer Bewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) im Wald errichtet oder geändert werden dürfen. Mit dieser Änderung der WaV soll der Artikel 13a im Rahmen der bestehenden Voraussetzungen des Artikels um die Möglichkeit der Rundholzlager ergänzt werden. Gemäss den aktuellen waldrechtlichen Bestimmungen gelten diese Bauten und Anlagen weiterhin als Wald im rechtlichen Sinne und bedürfen somit keiner Rodungsbewilligung. Weiter unterliegen Rundholzlager den gleichen Umweltschutzvorschriften wie das gesamte Waldareal.

Mit der Änderung der WaV vom 14. Juni 2013 wurde im neuen Artikel 13a zu den forstlichen Bauten und Anlagen neben den klassischen Infrastrukturen wie Forstwerkhöfen und Waldstrassen auch die Möglichkeit von gedeckten Energieholzlagern explizit mit aufgenommen.

Nicht direkte Erwähnung fanden damals Rundholzlager, welche über klassische Holzpolter entlang der Waldstrasse hinausgehen und über einen erweiterten Ausbaustandard wie beispielsweise einen befestigten Untergrund verfügen. Mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 13a der WaV sollen Rundholzlager bewilligt werden können, sofern sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Ganz im Sinne des Bundesrates sind damit die Rahmenbedingungen gegeben, damit keine Verschiebung von zonenfremden Bauten wie Industrieanlagen in den Wald stattfinden kann.

Die Ressource Holz als regional verfügbarer und nachwachsender Rohstoff leistet einen wichtigen Beitrag an die Ziele der Wald-, Klima- und Energiepolitik. Mit der Waldpolitik 2020¹ und der Ressourcenpolitik Holz² verfolgt der Bund das Ziel der Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die nachhaltige Bereitstellung von Holz aus den Schweizer Wäldern und die ressourceneffiziente Verarbeitung und Verwertung muss umweltverträglich, aber auch wirtschaftlich realisierbar sein. Die Möglichkeit zur Realisierung von zweckmässigen Rundholzlagern dient der leistungsfähigen Waldbewirtschaftung, der Bündelung von Holzmassen, der effizienten Logistik und der Sicherstellung einer laufenden Versorgung der Holzverarbeitenden Betriebe. Diese Vorlage

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2013: Waldpolitik 2020. Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes. Bundesamt für Umwelt, Bern: 66 S.

² BAFU, BFE, SECO (Hrsg.) 2017: Ressourcenpolitik Holz. Strategie, Ziele und Aktionsplan Holz. Bern. 44 S.

leistet mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung und der Holzversorgung einen Beitrag an die Ziele der Waldpolitik und Ressourcenpolitik Holz.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Es bestehen keine Wechselwirkungen oder Widersprüche mit dem internationalen oder dem europäischen Recht.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 13a Forstliche Bauten und Anlagen

Der Absatz 1 des Artikels 13a WaV soll mit dem Begriff «Rundholzlager» ergänzt werden. Für die Bewilligung eines Rundholzlagers müssen die bestehenden Voraussetzungen für forstliche Bauten und Anlagen erfüllt sein: Die Rundholzlager dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes, der Bedarf ist ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst. Im Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen.

Analog zu Artikel 22 Absatz 3 RPG bleiben die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts vorbehalten. Dazu sind unter anderen etwa die Biotopschutzbestimmungen nach Artikel 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) oder die kantonalen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften nach Artikel 20 Absatz 2 WaG zu zählen. Eine Nutzung, die einer weitergehenden als einer regionalen dienen würde, wäre jedoch nicht erlaubt, denn solche Anlagen könnten nicht mehr als forstliche Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b WaG gelten. Vielmehr müsste man in solchen Fällen von einer dauernden Zweckentfremdung von Waldboden ausgehen. Der Wortlaut von Artikel 13a WaV lehnt sich eng an denjenigen von Artikel 22 RPG an und trägt damit zu einer guten Abstimmung zwischen Wald- und Raumplanungsrecht bei. Mit diesen Voraussetzungen wird die Grundlage für einen einheitlicheren Vollzug in den verschiedenen Kantonen geschaffen.

Entsprechend der Regelung nach Artikel 13a WaV dürfen solche Rundholzlager analog zur bestehenden Regelung der Energieholzlager eine Bodenbefestigung, d.h. z.B. einen Kies-, Beton oder Teerboden, aufweisen. Rundholzlager sind abzugrenzen von einfachen Holzpoltern, welche bei der Durchführung von Holzschlägen dezentral am Rande der Waldstrassen temporär auf dem natürlichen Waldboden aufgeschichtet werden. Diese Holzpolter sind bereits heute ohne Bewilligung für forstliche Bauten und Anlagen möglich.

Was die Zweckmässigkeit des Standorts von Bauten und Anlagen bzw. von Rundholzlagern betrifft, so sind gemäss Artikel 13a Absatz 2 WaV bei der Prüfung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten holzverarbeitenden Betriebe mitzuberücksichtigen. Der Zugang zu diesen Rundholzlagern soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz-Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Um den unterschiedlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, eignen sich qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten besser als quantitative Merkmale wie beispielsweise eine einheitliche maximale Obergrenze für das Volumen solcher Lager. Der Bund kann den Kantonen in einer Vollzugshilfe Präzisierungen zu den Voraussetzungen empfehlen. Bei deren Umsetzung dürfen die Kantone regionale oder lokale Begebenheiten berücksichtigen.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden

Die Zuständigkeit für die Baubewilligung von forstlichen Bauten und Anlagen nach Artikel 22 RPG liegt bei den Gemeinden, wobei vorab die zuständige kantonale Forstbehörde anzuhören ist. Die vorgeschlagene Anpassung hat somit keine personellen oder finanziellen Auswirkungen für den Bund. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Vorhaben um regionale Einzelfälle handelt und für die Kantone und Gemeinden zu keinen finanziellen oder personellen Auswirkungen führt.

5.2 Weitere Auswirkungen

Die Vorlage soll für die Wirtschaft, insbesondere für die Wald- und Holzwirtschaft, verbesserte Rahmenbedingungen in der Holzbereitstellung und Holzverarbeitung schaffen und gleichzeitig Synergien zu weiteren Bereichen in Waldbewirtschaftung nutzen, welche auch dem Wald und der Umwelt generell zu Gute kommen sollen. Durch die Anwendung der geltenden Voraussetzungen von Artikel 13a WaV zu forstlichen Bauten und Anlagen werden Vorhaben ausgeschlossen, welche nicht dem angedachten Zweck dienen oder anderen öffentlichen Interessen wie der Umwelt, Gesundheit, Gesellschaft oder weiteren entgegenstehen.